

Politische Reform in Mitteln und Süden.

und hat auch danach die Öffentlichkeit sehr oft beschäftigt. Obwohl das Gesetz bestimmte Ausnahmen macht — die Vorschrift findet auf internationale Kongresse und auf Versammlungen bei ausgeschriebenen Wahlen keine Anwendung und gilt zwanzig Jahre nach Gesetzbeginn in Landesteilen nicht, in denen eine „alteingesessene Bevölkerung nichtdeutscher Muttersprache“ wohnt und sechzig Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht — und weitere Ausnahmen zuläßt — im Wege der Landesgesetzgebung oder mit Genehmigung der Landeszentralbehörde —, so hat das Sprachengebot doch zu schweren Schäden geführt; es hat vor allem das Versammlungsrecht der polnischen Bergarbeiter im Rheinland zunichte gemacht. Dann konnte man es zu jenen Verboten benutzen, die im Ausland geradezu die Vorstellung einer gesteigerten politischen Unfreiheit in Deutschland hervorgerufen haben: so wurde es Jaurès, dem großen Apostel des Friedens zwischen den Völkern, unmöglich gemacht, zu den Berliner Arbeitern zu sprechen; so hat man damit einmal den Führer der dänischen Arbeiter, den Genossen Stauning, daran gehindert, zu den Hafenarbeitern zu reden; kurz, der Sprachenparagraph wurde dazu benutzt, wie so ziemlich vor dem Kriege alles in Deutschland, um die Sozialdemokraten zu kränken und zu verletzen. Hauptsächlich haben ihn aber die Polen als eine Demütigung empfunden, und tatsächlich hat die Reichstagsmehrheit die Aufhebung beschlossen, um ihnen, die sich ja im Kriege als treue Anhänger des Reiches bewährt haben, ein Zeichen zu geben, daß das Wort des Reichskanzlers von der Beseitigung der alten Gegensätze zwischen Deutschen und Polen Wahrheit werden soll.

Dem Gesetz vom Jahre 1908 haften, wenn man ein Vereins- und Versammlungsgesetz überhaupt für nötig hält — denn jedes enthält natürlich nur Beschränkungen der allgemeinen Freiheit —, nur diese drei Gebrechen an; der Reichstag hat sie nun alle beseitigt. Da wir die Absicht haben, die österreichische Öffentlichkeit zu einem Vergleich aufzufordern, so wollen wir noch den Werdegang jenes Gesetzes erwähnen. Die Regierung brachte den Entwurf im Reichstag am 22. November 1907 ein. Die erste Lesung fand im Reichstag am 9., 10. und 11. Dezember statt. Er wurde einer Kommission zugewiesen, an deren Arbeiten sich der Bundesrat in ganz ungewöhnlicher, aber der politischen Bedeutung der Sache eben entsprechender Weise beteiligte. Nicht weniger als dreizehn Bevollmächtigte zum Bundesrat, an ihrer Spitze Herr Bethmann Hollweg, der damalige Stellvertreter des Reichskanzlers, und überdies zehn besondere Kommissarien nahmen an den Beratungen teil. Tatsächlich beanspruchten die Verhandlungen in der Kommission achtzehn Sitzungen. Aber sie wurden natürlich fertig und der Reichstag konnte Anfang April den Kommissionsbericht verhandeln. Nach fünf Sitzungen war die Vorlage am 8. April beschlossen und am 25. April 1908 wurde das Gesetz kundgemacht. Das müßten wir genau angeben, weil die deutsche Reform ein Gegenbild hat: das Bild des ständigen Nichtzustandekommens der Reform des Vereinsrechtes bei uns! Und darüber muß und soll gleichfalls gesprochen werden!